

Interpellation Dietsche Marcel-Oberriet (13 Mitunterzeichnende) vom 26. April 2016

Radweg-Lücke am Rhein schliessen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2016

Marcel Dietsche-Oberriet erkundigt sich in seiner Interpellation vom 26. April 2016, ob der nicht asphaltierte Teil des Radwegs am Rhein zwischen Kriessern und Oberriet über eine asphaltierte Interventionspiste entlang des äusseren Damms geschlossen werden könnte, wie die Eigentumsverhältnisse an der Interventionspiste geregelt sind und mit welchen Massnahmen die Asphaltierung der Interventionspiste vorangetrieben werden könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die nationale Veloroute (Schweiz-Mobil, Rhein-Route Nr. 2), die dem Rhein entlang verläuft, ist heute zwischen Kriessern und Oberriet auf einer Strecke von rund fünf Kilometern Länge nicht asphaltiert. Aufgrund dieses nicht asphaltierten Abschnitts muss heute die nationale Skatingroute (Schweiz-Mobil, Rhein Skate Nr. 1) beim Kriessner Wäldli vom Rhein weg durch Kriessern und Montlingen hindurch geführt werden. Nach der Ortschaft Montlingen werden die Inlineskater wieder in Richtung Rhein geführt und folgen ab dort dann erneut dem Rheinverlauf auf der Schweiz-Mobil-Veloroute in Richtung Sargans.

Parallel zur Veloroute am Rhein wird im Verlauf der nächsten fünf Jahre ausserhalb des äusseren Damms im Bereich der nicht asphaltierten Teilstrecke eine gemäss aktuellem Planungsstand nicht asphaltierte Interventionspiste der Internationalen Rheinregulierung (IRR) fertiggestellt, die für Eingriffe an den Dämmen bei Hochwasserereignissen vorgesehen ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die internationale Strecke des Alpenrheins zwischen der Illmündung (Höhe Gemeinde Rüthi) und dem Bodensee liegt im Zuständigkeitsbereich der Internationalen Rheinregulierung (IRR). Diese ist gemäss den Staatsverträgen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zuständig für den Hochwasserschutz entlang der internationalen Strecke. Dazu gehört unter anderem auch die Instandhaltung der Schutzbauten, insbesondere auch der Hochwasserdämme.

Die IRR hat die Gesamtplanung für Interventionspisten in Österreich und in der Schweiz vorgenommen. Die Interventionspisten sollen in den kommenden Jahren sukzessive erstellt werden, um dadurch den Hochwasserschutz relevant zu verbessern. Die Pisten ermöglichen bei Hochwasserereignissen Interventionen mit schwerem Gerät (LKW, Bagger usw.), um mögliche Schadstellen am Dammbauwerk umgehend instand stellen zu können. Auf einzelnen Abschnitten, so auch beim Rastplatz Kriessern und beim Fohlenhof, sind die Pisten bereits realisiert. Die Interventionspisten sind weder als öffentliche Strasse noch als öffentlicher Weg in den Gemeindestrassenplänen eingeteilt, sondern sind Teil der Hochwasserschutzbauten. Aufgrund ihrer Funktion werden die Interventionspisten, nicht zuletzt auch aus Kostengründen, ausschliesslich mit einer Foundationsschicht und einer Schotteroberfläche erstellt. Daher ist und war auch nie eine Asphaltierung der Pistenoberfläche vorgesehen. Auf einzelnen Streckenab-

schnitten – so auch im Abschnitt zwischen Kriessern und Oberriet – sind bzw. werden die Oberflächen der Pisten als Schotterrasen ausgebildet. Diese Strecken und Flächen dienen als ökologischer Ausgleich für die stellenweise gerodeten Waldflächen entlang der luftseitigen Dammböschungen.

Da es sich beim fraglichen Abschnitt um eine Gemeindestrasse handelt, könnte als Alternative eine erstmalige Hartbelegung der bisherigen Wegstrecke ohne Hartbelag entlang des Rheins in Betracht gezogen werden. Ein bewilligungsfähiges Projekt wäre gemäss den gesetzlichen Grundlagen von der Gemeinde zu initiieren und zu planen. Aus kantonaler Sicht kann für ein solches Projekt erst eine Beurteilung abgegeben werden, wenn ein konkretes Projekt vorliegt.

2. Grundeigentümer des linksseitigen Rhein-Vorlandes, des Hochwasserdamms sowie weiter Teile der Flächen zwischen dem Hochwasserdamm und der Autobahn A13 ist das Rheinunternehmen (RU). Dies gilt auch für den Bereich Kriessern bis Oberriet.
3. Die Gemeinde Oberriet müsste für die Asphaltierung des Abschnitts der Interventionspiste bei Kriessern vorab mit der IRR und dem RU als Grundeigentümer Kontakt aufnehmen bzw. dessen Zustimmung einholen. Es müsste mit dem RU eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Darin müsste beispielsweise geregelt werden, dass Schäden an Belag oder Foundationsschicht vollumfänglich durch die Gemeinde zu tragen sind. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Schäden am Hartbelag als Folge der Nutzung der Interventionspiste durch die IRR bzw. RU im Rahmen der Unterhaltsarbeiten, des Hochwassereinsatzes usw. Ebenfalls zu klären wäre die Finanzierung der Asphaltierung des Interventionspistenabschnitts. Gemäss Rückmeldungen von IRR und RU werden sich beide nicht an den Kosten für den Einbau eines Schwarzbelags beteiligen können. Die beim jetzigen Belag der Interventionspiste angerechneten ökologischen Ausgleichsflächen, die im Zusammenhang mit den Rodungen an den Hochwasserdämmen notwendig wurden, müssten bei einem allfälligen Einbau eines Schwarzbelags im Rahmen des Fuss- und Radwegprojekts durch die Gemeinde andernorts ausgeglichen werden. Dazu ist frühzeitig mit dem Kantonsforstamt und den Naturschutzorganisationen das Gespräch zu suchen. Schliesslich wäre es Aufgabe der politischen Gemeinde Oberriet, den neuen Weg nach den Vorgaben der Gesetzgebung zu klassieren und auch die haftpflichtrechtlichen Verantwortlichkeiten zu übernehmen.